



Abteilung 38
Mobilität
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Mobilità
Ufficio trasporti funiviari

Prot. Nr. 38.3./75.06.04/D/3544

Ihr Z. / Vs. Rif.

Bozen / Bolzano, 21.11.2005

An alle Konzessionäre
von Seilbahnen
IHRE ANSCHRIFT

An die Generaldirektion
DOLOMITI SUPERSKI
Cirstr. 8
39048 WOLKENSTEIN

An die
Ortler Skiarena
Hauptstrasse
39020 GOMAGOI

RUNDSCHREIBEN NR. 3/2005

Freie Beförderung auf den Seilbahnanlagen

Das Landesgesetz vom 8. November 1973, Nr. 87 legt im 7. und 8. Absatz des Artikels 29 jene Personen fest, die zur freien bzw. unentgeltlichen Beförderung auf den Seilbahnanlagen in der autonomen Provinz Bozen Anrecht haben.

Da immer wieder Zweifel über die Gültigkeit bzw. der Art von Ausweisen für die freie Beförderung auf Seilbahnen auftreten, wird diesem Schreiben ein Blatt mit den Abbildungen der Vorder- und der Rückseite jener Ausweise beigelegt, dessen Inhaber das Anrecht auf freie Beförderung auf den Seilbahnen in Südtirol hat.

Es wird bezüglich der vom Transportministerium erlassenen Ausweise darauf hingewiesen, dass nur jene Ausweise in der Provinz Bozen Gültigkeit haben, die auf der Vorderseite die Aufschrift: „**Commissione Funic. aeree e terrestri**“ haben.

Es ist auf die Fälligkeit bzw. Gültigkeit der jeweiligen Ausweise zu achten.

Sie werden gebeten dieses Rundschreiben den zuständigen Bediensteten und den verschiedenen Kartenausgabestellen bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger